

## Informationen für Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe Stand: 01. März 2023

Die im Herbst 2022 eingeführten bundesweiten Schutzmaßnahmen haben dazu beigetragen, eine Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern. Nach sorgfältiger Abwägung und wissenschaftlicher Analyse der Pandemieentwicklung im Herbst und Winter 2022/2023 und aufgrund der sich abschwächenden Pandemiewelle hat das Bundeskabinett am 24. Februar 2023 die „Erste Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung“ beschlossen.

Mit der Verordnung werden die seit dem 1. Oktober 2022 geltenden FFP2-Maskenpflichten und Testnachweispflichten in voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie die genannten voll- und teilstationären Einrichtungen erbringen, **zum 1. März 2023** ausgesetzt.

Ausgenommen von der Aussetzung ist die FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher, die somit weiterhin **bis zum 7. April 2023** gilt.

Dies bedeutet, dass die Testnachweispflichten für alle Personen entfallen. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht mehr für Mitarbeitende sowie Bewohnerinnen und Bewohner, sondern nur noch für Besucherinnen und Besucher.

Das Hausrecht der genannten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen bleibt davon unberührt. Die bezeichneten Einrichtungen können hierbei nach den Begebenheiten vor Ort entscheiden, welcher (zusätzlichen) Maßnahmen es insbesondere zum Schutz vulnerabler Personen oder Personengruppen bedarf. Jeder und jedem bleibt es unbenommen, weiterhin freiwillig eine Atemschutzmaske in den genannten Einrichtungen zu tragen.